

„Aktuelles zum Düngerecht“

Fabian Hildebrandt

**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und
Ländlichen Raum**

Referat 21 – Futtermittel und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz



Inhalt

1. Informationen zum Gewässernetz
2. Auffälligkeiten in Kontrollen
3. Stoffstrombilanzverordnung
4. Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Thüringen
5. Informationen zur Düngung
6. Sonstiges



Jährliche Aktualisierung des Thüringer Gewässernetzes



- jährlich am 1. Januar tritt aktualisiertes Gewässernetz in Kraft
- Stand des Gewässernetzes: 31. Dezember des Vorvorjahres
 - Gewässernetz 2023: Stand vom 31. Dezember 2021
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) für Ausweisung verantwortlich
 - Fragen oder Anmerkungen zur Ausweisung an örtlich zuständige Untere Wasserbehörde oder Nutzung Dokumentationsbogen des TLUBN

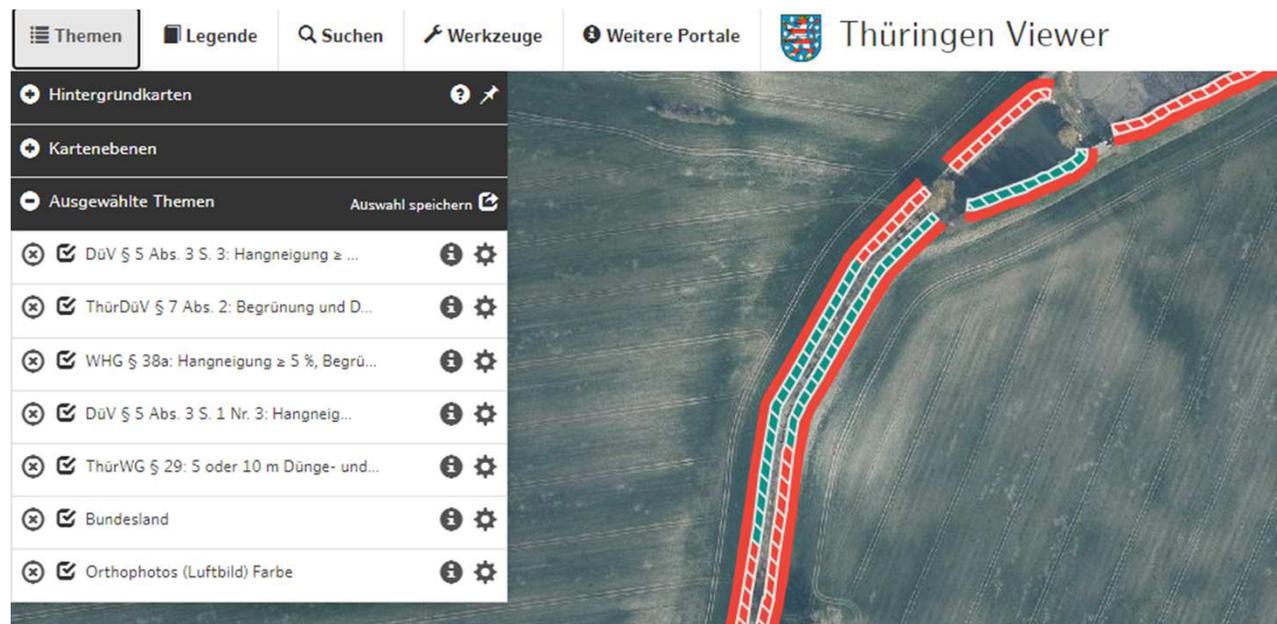
Dokumentationsbogen für Entscheidungen über Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürWG

Allgemeine Angaben zum Gewässer	
Landkreis	Gemarkung
Gemeinde	
Gewässername (soweit vorhanden, wenn nicht: Zufluss in)	Gewässerkennzahl (soweit vorhanden)
Gewässerverlauf	<input type="checkbox"/> natürlich <input type="checkbox"/> künstlich
Bitte kreuzen Sie zunächst an, ob es sich um eine Anpassung eines Attributs eines Gewässers II. Ordnung oder um eine Verbesserung der Lagegenauigkeit handelt.	
<input type="checkbox"/> Attribut ändern	<input type="checkbox"/> Gewässername
	<input type="checkbox"/> Gewässer- / Gebietskennzahl
	<input type="checkbox"/> Gewässer ist verrohrt
	<input type="checkbox"/> sonstiges
<input type="checkbox"/> Deutliche Abweichung (> 10 m) bei der Lagegenauigkeit	
Erläuterungen zur Korrektur	
Erläuterung, warum es sich nicht um ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürWG handelt*	
Anlagen	<input type="checkbox"/> Kartenauszug (TK) mit Einzeichnung des Gewässers und Abgrenzung des Einzugsgebietes
	<input type="checkbox"/> Fotos



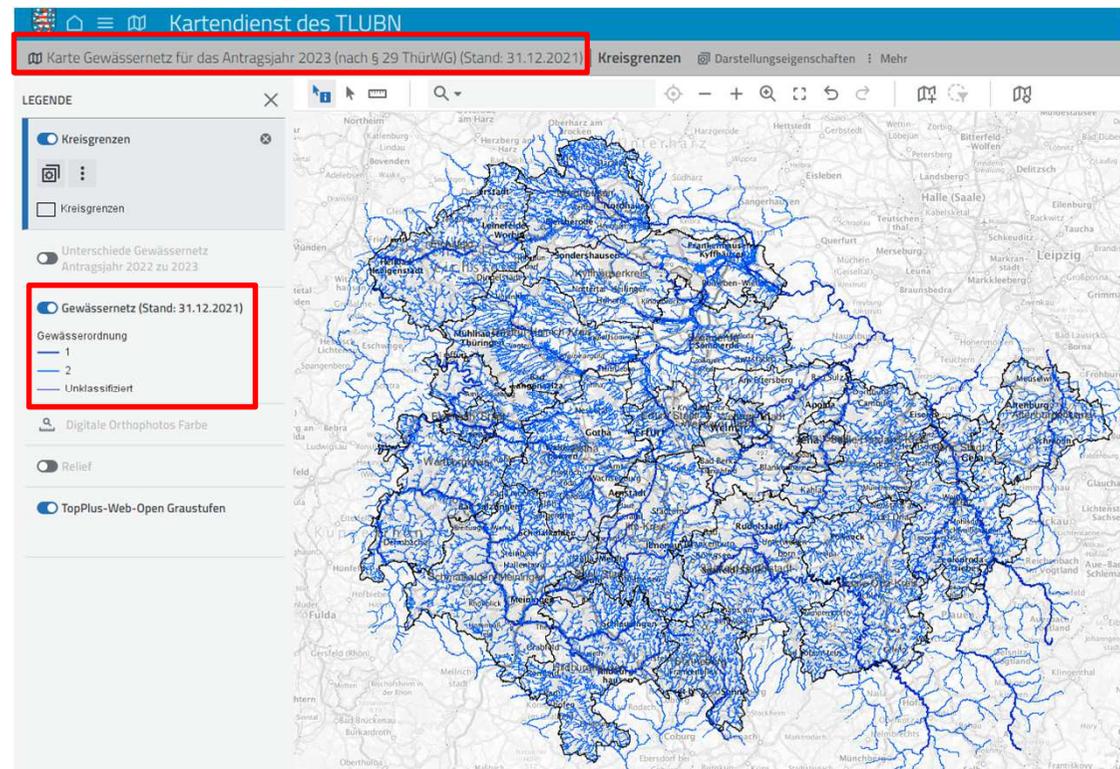
Einsehbarkeit aktuelles Gewässernetz + Bewirtschaftungsauflagen

- Antragstellerportal PORTIA oder im Thüringen Viewer
- Thüringen Viewer: www.thueringenvviewer.thueringen.de
 - Themen → Kartenebenen → Fachdaten → Landwirtschaft – InVeKoS → Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern



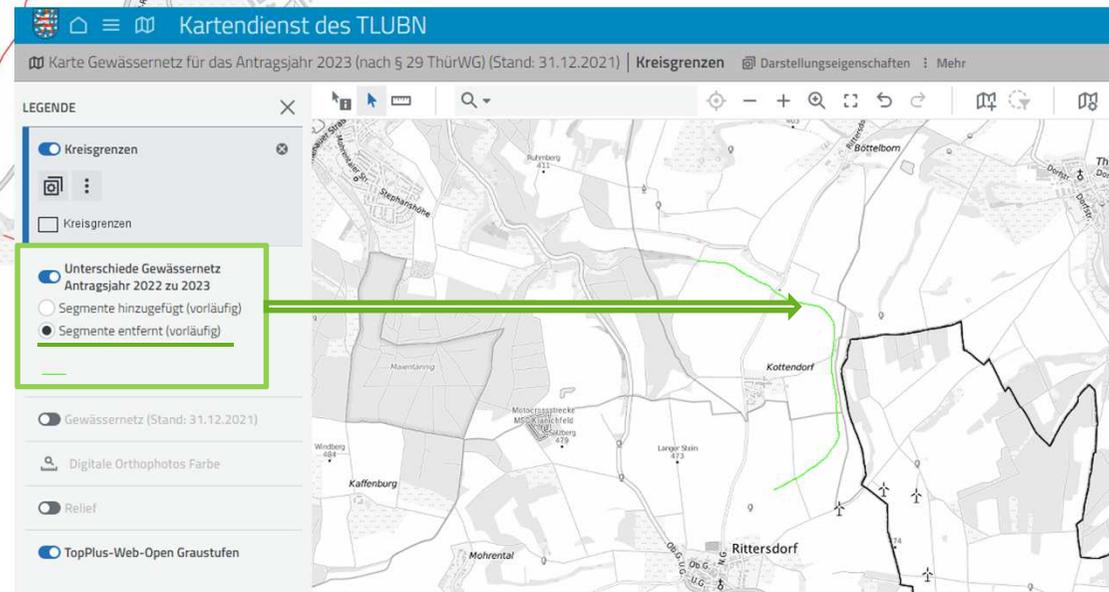
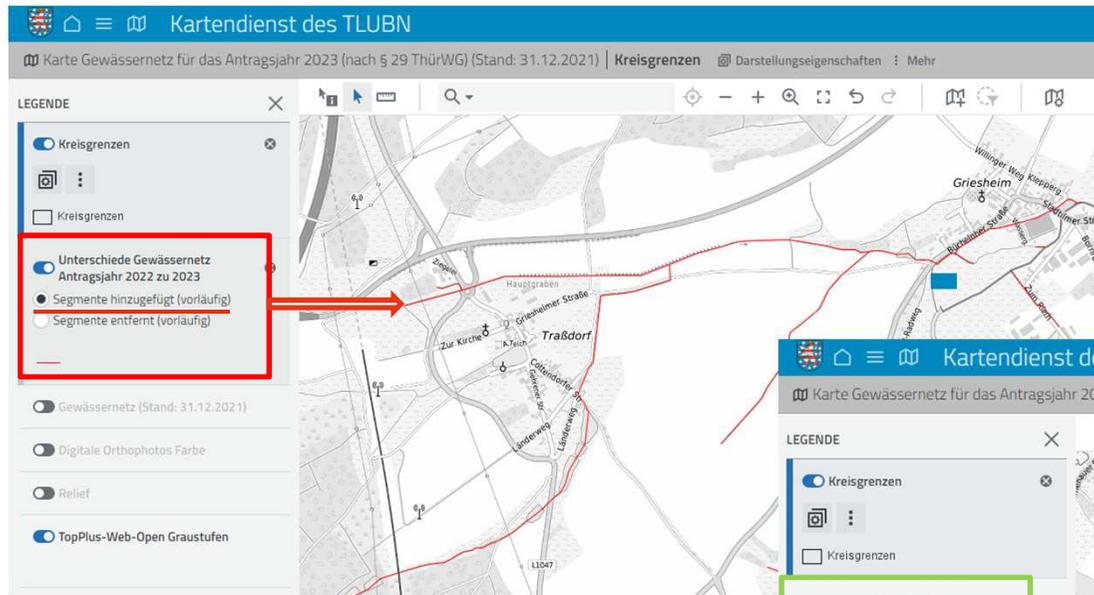
Einsehbarkeit Gewässernetz 2023

- Antragsstellerportal
PORTIA
- Kartendienst des TLUBN
 - Hydrologie/
Hochwasser-
risikomanagement
 - Thüringer
Gewässernetz und
Einzugsgebiete
 - Karte Gewässernetz
für das Antragsjahr
2023



1. Informationen zum Gewässernetz

Einsehbarkeit Gewässernetz – Unterschiede 2023 zu 2022





Einsehbarkeit Gewässernetz 2023

- Gewässernetzänderungen bedeuten umfangreiche Folgen in Bezug auf die umzusetzenden Bewirtschaftungsauflagen aus dem Wasserrecht bzw. auch aus dem Dünge- und Pflanzenschutzrecht
 - bspw. erhöhte Abstandsauflagen oder Anlage- und Begrüpfungspflicht eines Gewässerrandstreifens
- Gewässernetz für 2024 ab Frühjahr 2023 einsehbar
- siehe Fachinformation: „Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen“

alle Informationen zur Umsetzung auf www.tlllr.thueringen.de:

→ *Landwirtschaft*

→ *Düngung*

→ *Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten*

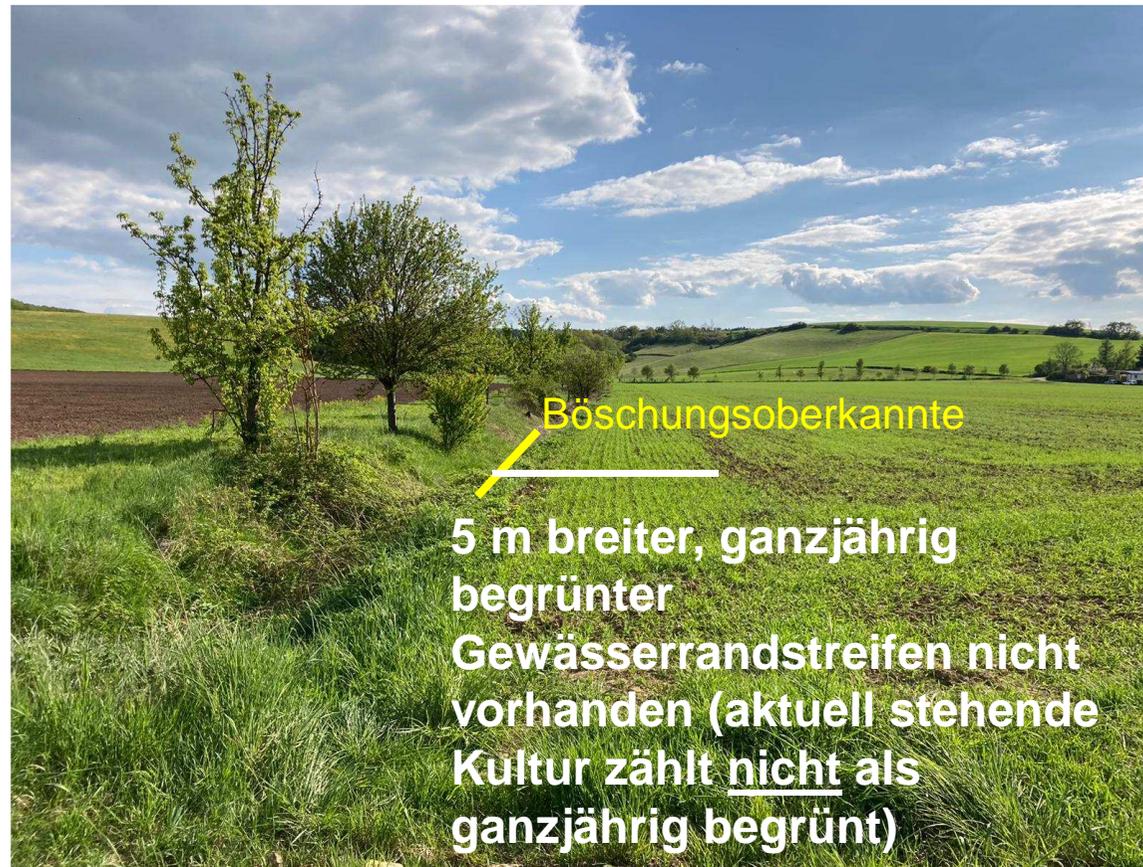
→ *Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern*



Die drei häufigsten Verstöße in 2022

1. Fehlender oder nicht vollständiger 5 m breiter, ganzjährig begrünter Gewässerrandstreifen innerhalb der Phosphatkulisse
2. Fehlerhafte oder unvollständige Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen
3. Nicht aufgezeichnete oder falsche N- und P-Düngebedarfsermittlungen

1. Fehlender oder nicht vollständiger 5 m breiter, ganzjährig begrünter Gewässerrandstreifen innerhalb der P-Kulisse





1. Fehlender oder nicht vollständiger 5 m breiter, ganzjährig begrünter Gewässerrandstreifen innerhalb der P-Kulisse

- rechtliche Vorgabe aus der ThürDüV
- Gewässerrandstreifen bemisst sich ab Böschungsoberkante für alle oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung
- Überschneidung Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Aussaat von Leguminosen und Selbstbegrünung nach ThürWG unzulässig
- Nutzung des Aufwuchses zulässig



2. Fehlerhafte oder unvollständige Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen

- Vorgabe aus der Düngeverordnung
- Welche Aufzeichnungen müssen spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme vorliegen?
 - **Schlagbezeichnung**
 - **Schlaggröße**
 - **Art & Menge des aufgebrauchten Stoffes**
 - **aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff**



3. Nicht aufgezeichnete oder falsche N- und P-Düngebedarfsermittlungen

- Vorgabe aus der Düngeverordnung
- Was ist wichtig zur Ermittlung des Düngebedarfs für Stickstoff auf **Ackerland**?
 - **Bedarfwert**
 - **mittleres Ertragsniveau der letzten 5 Jahre (N-Kulisse: 2015-2019)**
 - **im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{min})**
 - **Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat**
 - **Stickstoffnachlieferung aus organischer Düngung im Vorjahr**
 - **Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten**
 - **Anrechnung des verfügbaren Stickstoff bei erfolgter Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste**

3. Nicht aufgezeichnete oder falsche N- und P-Düngebedarfsermittlungen

Im Boden verfügbare N-Menge (N_{min})

Außerhalb Nitratkulisse:

- Werte vom Land Thüringen verwendbar
 - Werte aus anderen Bundesländern unzulässig

Innerhalb Nitratkulisse:

- Eigene N_{min}-Untersuchungen sind verpflichtend
 - Ausnahme: Grünland, Dauergrünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter
 - wenn Schlag oder Bewirtschaftungseinheit > 40 ha, dann mindestens aller 40 ha Untersuchung erforderlich

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten



Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

Düngerordnung

Änderungen durch die Novelle der Düngerordnung 2020

Informationen zu Erleichterungen

Düngebedarfsermittlung

N_{min}-Aktuell, N_{min}-Langjährig

Übersicht Fachinformationen



3. Nicht aufgezeichnete oder falsche N- und P-Düngebedarfsermittlungen

- Vorgabe aus der Düngeverordnung
- Was ist wichtig zur Ermittlung des Düngebedarfs für Stickstoff auf **Grünland, Dauergrünland und mehrschnittiges Feldfutter?**
 - **Bedarfwert**
 - **mittleres Ertragsniveau der letzten 5 Jahre (N-Kulisse: 2015-2019); ggf. Rohproteingehalt beachten**
 - **Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat**
 - **Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen**
 - **Stickstoffnachlieferung aus organischer Düngung im Vorjahr**



3. Nicht aufgezeichnete oder falsche N- und P-Düngebedarfsermittlungen

- Vorgabe aus der Düngeverordnung
- Was ist wichtig zur Ermittlung des Düngebedarfs für **Phosphat**?
 - **Bedarfwert / Ertrag**
 - **im Boden verfügbare Phosphatmenge**
 - **Repräsentative Bodenprobe für Schläge ab 1 ha**
 - **Mindestens alle 6 Jahre**
 - **i. d. R. im Rahmen einer Fruchtfolge**



Wer muss wann eine Stoffstrombilanz erstellen?

➤ derzeit - seit 2018 Pflicht für:

- viehhaltende Betriebe (> 50 GVE je Betrieb oder > 30 ha LN mit > 2,5 GVE/ha)
- kleinere viehhaltende Betriebe mit Wirtschaftsdüngeraufnahme (> 750 kg N)
- Biogasanlagen mit Wirtschaftsdüngeraufnahme aus stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben



Wer muss wann eine Stoffstrombilanz erstellen?

- **zukünftig: ab 2023 zusätzlich** Ausweitung der Stoffstrombilanzpflicht auf alle Betriebe > 20 ha oder > 50 GVE

Wesentliche Inhalte:

- Aufzeichnungen über Nährstoff- (N, P) Zu- und Abfuhr auf Betriebsebene (Futtermittel, organische und mineralische Düngemittel, Produkte, Tiere)
- Bilanz: 1x jährlich, spät. 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres (Kalender o. Wirtschaftsjahr)
- Bewertung: zulässiger Bilanzwert 175 kg N/ha oder betriebsindividueller Bilanzwert
- weitere Informationen auf TLLLR-Homepage (www.tlllr.thueringen.de)



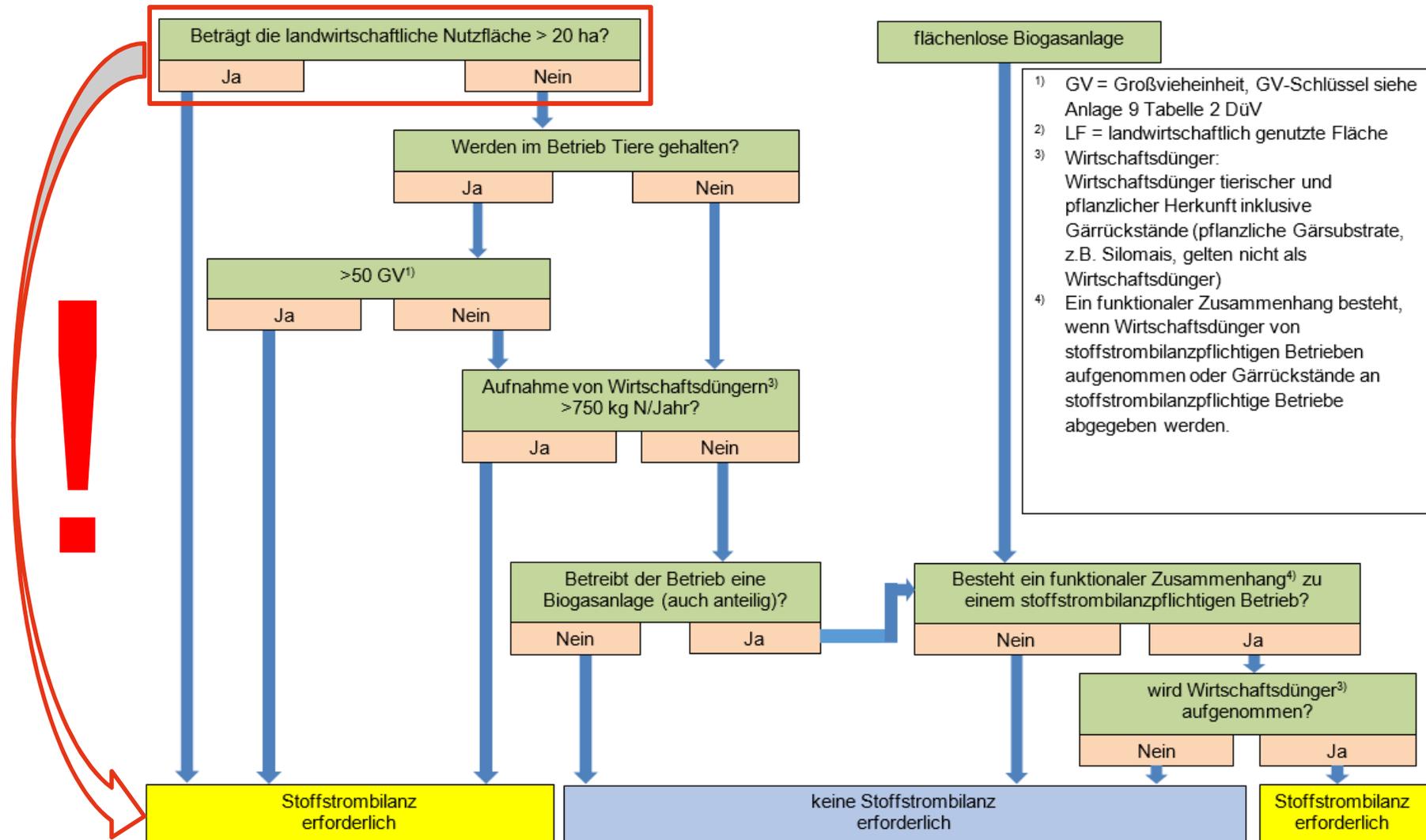
Ausblick:

- die Anzahl der stoffstrombilanzpflichtigen Betriebe steigt
- Kontrollaufwand in den Fachrechtskontrollen steigt
- Evaluierung auf Bundesebene ist noch nicht abgeschlossen
- P-Bilanzwerte sind in Diskussion

3. Stoffstrombilanzverordnung



Abbildung 1: Stoffstrombilanzpflichtige Betriebe (gültig ab 01.01.2023)



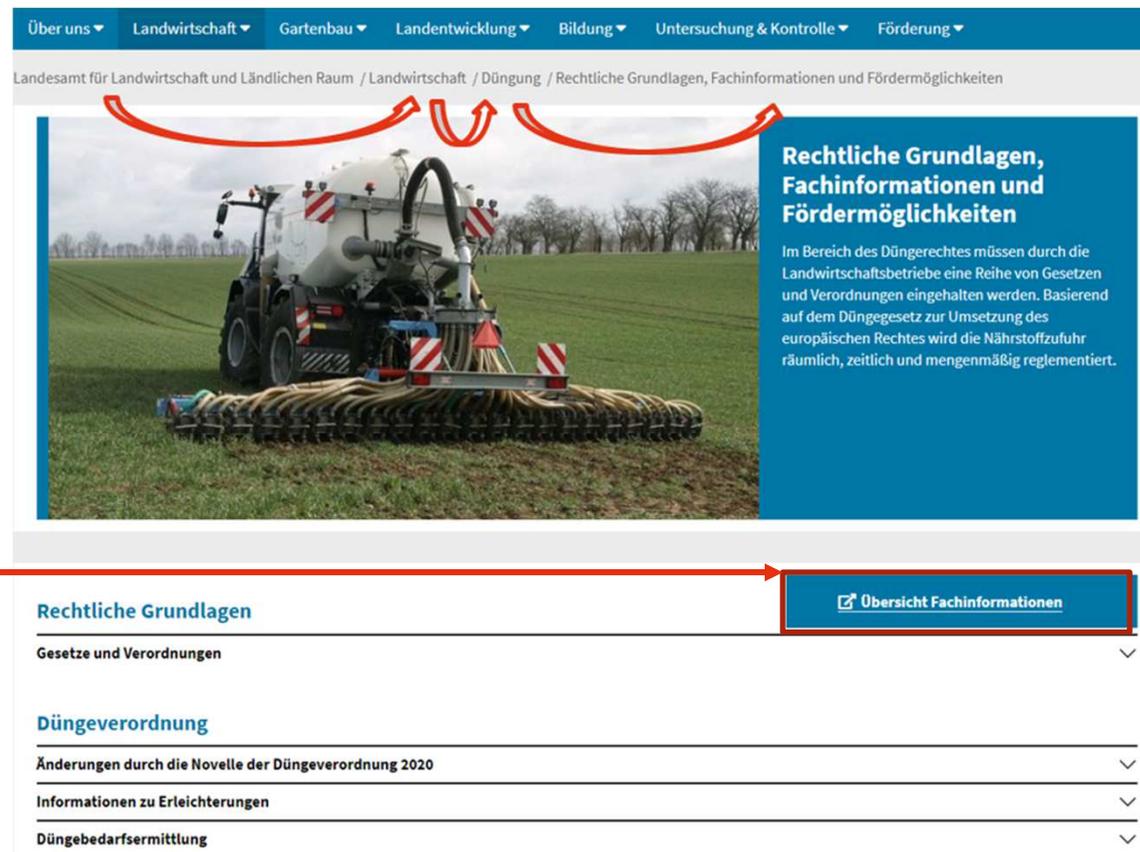


Wirtschaftsdüngeraufnahmen und -abgaben in Zukunft online melden

- kostenloses Online-Programm
 - Rund um die Uhr abrufbar
- Anmeldung mit vorhandener Betriebs- bzw. Registriernummer (ZID/HIT) und zugehörigem Passwort
- Aufnahme- sowie Abgabemeldungen möglich
- mit Nutzung des Programms und der Erstellung von Lieferscheinen werden die notwendigen Dokumentationspflichten nach „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ erfüllt
 - zur Vorlage bei Kontrolle
- geplanter Programmstart Januar 2023
 - Mitteilung unter „Aktuelles“ auf Webseite TLLLR

Wo lassen sich die neuesten Informationen zur Düngung einsehen?

- Düngungswebsite des TLLLR nutzen
- aktuelle Fachinformationen, Fall- und Merkblätter
- Feldtage und sonstige Veranstaltungen des TLLLR



The screenshot shows the website interface for the Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum. At the top, there is a navigation bar with dropdown menus for 'Über uns', 'Landwirtschaft', 'Gartenbau', 'Landentwicklung', 'Bildung', 'Untersuchung & Kontrolle', and 'Förderung'. Below this is a breadcrumb trail: 'Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten'. The main content area features a large image of a fertilizer spreader in a field. To the right of the image is a blue box with the heading 'Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten' and a short paragraph of text. Below the image and text is a list of links under the heading 'Rechtliche Grundlagen'. A red box highlights the 'Übersicht Fachinformationen' link, with a red arrow pointing from the text 'aktuelle Fachinformationen, Fall- und Merkblätter' to it.

Über uns ▾ Landwirtschaft ▾ Gartenbau ▾ Landentwicklung ▾ Bildung ▾ Untersuchung & Kontrolle ▾ Förderung ▾

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetze und Verordnungen ▾
- Düngeverordnung**
- Änderungen durch die Novelle der Düngeverordnung 2020 ▾
- Informationen zu Erleichterungen ▾
- Düngbedarfsermittlung ▾

[Übersicht Fachinformationen](#)

Wo lassen sich die neuesten Informationen zur Düngung einsehen?

- Düngungswebsite des TLLLR nutzen

- aktuelle Fachinformationen, Falz- und Merkblätter

- Feldtage und sonstige Veranstaltungen des TLLLR

2022 ^

	Datum
 Sperrzeiten für stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel innerhalb und außerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete	17.08.2022
 Ermittlung des Stickstoff- und Phosphordüngerbedarfs für Zweitfrüchte nach DüV und ThürDüV	05.07.2022
 Information für Betriebe zu Befreiungen nach DüV und ThürDüV	28.06.2022
 Fachinformation zur handschriftlichen N- und P-Düngerbedarfsermittlung nach Düngeverordnung 2020	07.06.2022
 Stoffstrombilanz - Verluste durch Hagel oder Überschwemmungen	31.05.2022
 Handschriftliche Stoffstrombilanz - Elementwerte und  Oxidwerte	31.05.2022
 Beschreibung zur Berechnung der Stoffstrombilanz (handschriftlich)	31.05.2022
 Fachinformation zur Stoffstrombilanz	31.05.2022
 Nmin aktuell/Smin aktuell	20.05.2022
 Fachinformation zur Ermittlung der 170 kg Norg-Obergrenze auf Betriebs- und Schlagebene	21.02.2022
 Anerkannte Labore für N_{min}- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen	01.02.2022
 Fachinformation zur Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung	31.01.2022
 Fachinformation zu Aufzeichnungspflichten mit  Tabellen über mittlere Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern und anderen organischen Düngern, Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs, Stickstoffbindung durch Leguminosen	31.01.2022
 Nmin langjährig	28.01.2022

2021 v



Mitteilungspflichten für Thüringer Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften

- Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten (DüngeMitteilungsVO) am 20. August 2021 in Kraft getreten
- regelt Mitteilungspflichten zur Düngung für landwirtschaftliche Betriebe, die **Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften**
- jährlich wiederkehrende Verpflichtung, der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) bestimmte nach Düngeverordnung aufzeichnungspflichtige Daten in elektronischer Form zu übermitteln
- Übermittlungsfrist besteht jeweils bis zum **30. April eines jeden Jahres** für das vorangegangene Jahr

Mitteilungspflichten für Thüringer Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften

- Datenbereitstellung über BESyD möglich
- Datenübermittlung: per E-Mail an die LLG
- nähere Informationen: Fachinformation auf Website der LLG

Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts

Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts sind **ab 2022** verpflichtet, die schlagbezogenen Daten von **allen** in Sachsen-Anhalt bewirtschafteten Flächen mitzuteilen.

Beibehalten bleibt, dass die Verpflichtung zur Datenlieferung **ausschließlich für die einzelschlagbezogenen Maßnahmen** (siehe Ziffer 3. - 5. in der Tabelle unter „Fristen und Umfang“) besteht.

Hinweise zur Nutzung der LLG-Tabellenvorlage:

- Im ersten Tabellenblatt „Naehrstoffeinsatz Betrieb“ sind lediglich die betrieblichen Angaben (u. a. EU-Betriebsnummer, Anschrift) in den Zeilen 7 bis 13 einzutragen. Als „Landkreis des Betriebssitzes“ ist derjenige zu wählen, in welchem die Flächen in Sachsen-Anhalt schwerpunktmäßig liegen. Diese betrieblichen Angaben werden automatisch in die nachfolgenden Tabellenblätter übernommen.
- Das zweite Tabellenblatt „Ertraege“ muss nicht ausgefüllt werden.
- Im dritten Tabellenblatt „Bedarfsermittlung_Duengungen“ sind die detaillierten Angaben zu den Düngebedarfsermittlungen, P-Bodengehalten und einzelnen Düngemaßnahmen einzutragen.

Von Nutzern geeigneter exportfähiger Programme (Landesprogramme ab DüProNP2022/BESyD V12; Drittanbieter mit Exportschnittstelle) sind folgende Dateien zu übermitteln:

1. **DBE**_Landkreis-Nr._EU-BetriebsNr._2021.TXT
2. **Duengungen**_Landkreis-Nr._EU-BetriebsNr._2021.TXT.



BESyD - webBESyD - PORTIA

- neue Version V14 in BESyD verfügbar



- Web-Version (webBESyD) in Entwicklungsphase
- über PORTIA erfolgt direkte Anbindung an webBESyD

Minimumgesetz nach Justus von Liebig

- gesellschaftlicher Fokus in den letzten Jahren sehr stark auf die Nährstoffe Stickstoff und teilweise auch Phosphor gerichtet
- **„Die Höhe des Ertrages hängt von dem Wachstumsfaktor ab, welcher der Pflanze verhältnismäßig am geringsten zur Verfügung steht.“**
 - Justus von Liebig, 1855



Quelle: VERBAND WOHNHEIGENTUM RHEINLAND E.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

